

## **Gemeinde Allmendingen**

### **Alb-Donau-Kreis**

#### **SATZUNG**

#### **zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) vom 20. März 1991**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO), §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG), § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes - LAbfG), und §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen am 13.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) vom 20.03.1991 / 25.03.1992 / 08.12.1994 / 02.03.1995 / 13.12.1995 / 03.04.1996 / 20.11.1996 / 16.12.1998 / 06.12.2000 / 19.09.2001 / 15.05.2002 / 10.12.2002 / 08.12.2004 / 19.11.2008 und 24.11.2010 beschlossen:

#### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Allmendingen betreibt das Einsammeln und Befördern des im Gemeindegebiet angefallenen Abfalls als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

##### **§ 2 Einsammlungs- und Beförderungspflicht**

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, Abfälle einzusammeln und zu befördern, soweit Abfälle als angefallen gelten.
- (2) Als angefallen gelten, mit Ausnahme der in § 6 genannten Stoffe, Abfälle, wenn sie zu den vorgeschriebenen Abholzeiten an den von der Gemeinde bestimmten oder - wenn eine Bestimmung fehlt - den sonst geeigneten Plätzen in der vorgesehenen Form zur Abholung bereitgestellt sind.
- (3) Als angefallen gelten auch unerlaubt abgelagerte Abfälle, wenn der Besitzer sich ihrer offensichtlich entledigt hat und wenn die Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Die Abfälle werden nach Bedarf eingesammelt.

## II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

### § 3 Anschluß und Benutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige, zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung der öffentlichen Abfallbeseitigung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallbeseitigung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 betrifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Dem Anschluß und Benutzungszwang unterliegen nicht
  - a) bebaute Grundstücke, die noch nicht bestimmungsgemäß benutzt werden,
  - b) unbebaute Grundstücke wenn auf ihnen keine oder nur gelegentlich Abfälle vorhanden sind.
  - c) bebaute Grundstücke, auf denen gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel Nummer 2003 01) in Containern (1,1 cbm bzw. 0,7 cbm) über eine private Entsorgungsfirma der Müllverbrennungsanlage der TAD Ulm zugeführt werden. Der Nachweis ist vom Entsorgungspflichtigen zu erbringen.
- (4) Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Verordnung der Landesregierung vom 30. April 1974 (Gesetzblatt S. 187) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.04.1985 (Gesetzblatt S. 132) zugelassen ist.

### § 4 Anmelde- und Anzeigepflicht

- (1) Die Anschlußpflichtigen haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen, bevor die Anschluß- und Benutzungspflicht entsteht, der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (2) Sind Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken vorhanden, die dem Anschluß und Benutzungszwang unterliegen, so sind Beginn und Ende des Vorhandenseins spätestens zwei Wochen vorher vom Anschlußpflichtigen oder vom Besitzer schriftlich unter Angabe von Art und Menge der Abfälle bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Sind auf Grundstücken, die dem Anschluß- und Benutzungszwang nicht unterliegen, Abfälle vorhanden, die der ordnungsgemäßen Beseitigung bedürfen, ist dies vom Grundstückseigentümer, dem sonstigen Berechtigten oder vom Besitzer der Gemeinde unter Angabe von Art und Menge der Abfälle anzuzeigen. Die Gemeinde regelt im Einzelfall die Art und den Ort der Bereitstellung sowie die Zeit der Abfuhr.

## § 5 Befreiungen

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Abfallbeseitigung ist ein Verpflichteter auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluß wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen unschädlichen Beseitigung des Abfalls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Anträge auf Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang sind zu begründen und spätestens sechs Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, bei der Gemeinde zu stellen.

## § 6 Ausschlüsse

- (1) Vom Einsammeln und Befördern werden ausgeschlossen:
  1. Giftige, insbesondere zyan- und arsenhaltige, leicht entzündbare, explosionsgefährliche, sowie radioaktive Stoffe.
  2. Wasserlösliche Schwermetallsalze, sowie andere lösliche Stoffe.
  3. Abfälle aus Krankenanstalten, die nicht hausmüllähnlich sind, insbesondere infektiöse Abfälle.
  4. Abfälle aus Massentierhaltungen, Fäkalien und Stalldung.
  5. Flüssigkeiten und Schlämme jeder Art, mit mehr als 65 % Wassergehalt, Eis und Schnee.
  6. Autowracks und Reifen aller Art;
  7. Abfälle, die wegen ihrer Größe oder Menge nicht in den vorgeschriebenen Abfallgefäßen aufgenommen werden können;
  8. Stoffe, die die Abfallgefäße, Abfallfahrzeuge oder Abfalleinrichtungen beschädigen oder ungewöhnlich stark verschmutzen können (wie Farbreste, Fette und dergl.), sowie Stoffe, die das Personal gefährden können.
  9. Gegenstände, die schwerer als 50 Kilogramm sind oder die wegen ihrer Abmessungen oder ihrer Beschaffenheit weder bei der regelmäßigen Entleerung der Abfallgefäße noch bei der Abfuhr sperriger Abfälle im Sammelfahrzeug mitgenommen werden können.
  10. Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, es sei denn, sie werden in geeigneter Verpackung bereitgestellt.
  11. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfaßt werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.
  12. Entsprechend der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 (BGBl. I S. 1234) werden die dort genannten Verpackungen von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen, soweit die Rücknahmeverpflichteten die Verpackungen der erneuten Verwendung oder der stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen haben.
- (2) Altpapier, Metall, Altglas, Kunststoffe, Styropor, Textilien, Geräte (Herde, Öfen, Waschmaschinen etc.) und Gartenabfälle, die einer Wiederverwertung zugeführt werden können, sind vom regelmäßigen Einsammeln und Befördern gemäß § 9 ausgeschlossen. Diese werden getrennt gemäß § 10 erfaßt.

- (3) Darüber hinaus kann die Gemeinde mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall Abfälle, die wegen ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können, vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausschließen.

### **§ 7 Sperrige Abfälle, Gewerbeabfälle**

- (1) Sperrige Abfälle und schwere Abfälle aus Haushaltungen (Sperrmüll), die nicht in die Abfallgefäße aufgenommen werden können, werden gesondert abgefahren.  
Nicht in der regelmäßigen Sperrmüllabfuhr eingesammelt werden:
1. Abfälle, die nach § 6 Abs. 1 vom Einsammeln ausgeschlossen sind.
  2. Abfälle, die nach § 6 Abs. 2 der Wiederverwertung zugeführt werden können.
  3. Sperrmüllmengen von mehr als 1,0 cbm aus demselben Haushalt.
  4. Sperrige Abfälle aus gewerblichen Betriebsstätten und wirtschaftlichen Unternehmen, aus Behörden und Anstalten, aus freiberuflicher Tätigkeit (Sperrmüll aus Betriebsstätten von mehr als 1 cbm).

Für diese Abfälle gilt Abs. 2

- (2) Besitzer von Abfällen nach Abs. 1 können diese während der Öffnungszeiten unmittelbar an der Kreisdeponie Litzholz entsprechend deren Benutzungsordnung anliefern oder anliefern lassen.

### **§ 7 a Abfallarten**

- (1) Hausmüll sind die in Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle, soweit sie zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
- (2) Sperrmüll sind sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.  
Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.
- (3) Abfälle, die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, gelten als Gewerbeabfälle.
- (4) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle aus Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, die zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind und die zusammen mit Hausmüll beseitigt werden können.
- (5) Gartenabfälle sind organische Abfälle, die in Gärten, Parks, Friedhöfen und an Straßen anfallen.
- (6) Problemabfälle sind die in den Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen an Stoffen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

- (7) Erdaushub sind Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
- (8) Bauschutt sind mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände und ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
- (9) Altstoffe sind Abfälle, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können.

### **§ 8 Abfallgefäße**

- (1) Die Abfallabfuhr wird staubfrei durchgeführt.
- (2) Die Gemeinde setzt die Art und Größe der zu verwendenden Abfallgefäße fest. Dabei werden nur Systemgefäße mit 35 und 50 Liter Inhalt zugelassen. Daneben können auch die von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke verwendet werden.
- (3) Bei bewohnten Grundstücken muß für jeden Haushalt, jede gewerbliche Betriebsstätte, jedes wirtschaftliche Unternehmen, jede Behörde, jede Anstalt oder freiberufliche Tätigkeit mindestens ein nach Abs. 2 zugelassenes Abfallgefäß vorhanden sein. Ist die festgesetzte Zahl der Abfallgefäße unrichtig oder ist eine wesentliche Veränderung der Menge des anfallenden Abfalls zu erwarten, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei den zu erwartenden Mehr- oder Wenigerbedarf an Abfallgefäßen anzugeben.
- (4) Abfallgefäße sind von den Anschluß- und Benutzungspflichtigen zu beschaffen, in technisch einwandfreiem Zustand zu halten und bei Bedarf zu reinigen.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel mühelos dicht schließen läßt. Abfälle dürfen nicht angezündet und Asche, Schlacken und andere Stoffe nicht in heißem Zustand in die Abfallgefäße eingefüllt werden. Das Einfüllen von Abfällen, die zum Festfrieren des Inhalts führen können, ist zu unterlassen. Die Abfälle dürfen nicht so stark verdichtet werden, daß die Entleerung erheblich erschwert wird. Die Abfallgefäße dürfen höchstens ein Gesamtgewicht von 40 Kilogramm haben. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, so werden die Abfallgefäße nicht entleert.

### **§ 9 Abfuhr des Abfalls**

- (1) Die Abfallabfuhr erfolgt wöchentlich einmal. Sperrige Abfälle werden einmal jährlich abgefahren, das gleiche gilt für die Altholzsammlung (hier werden nur Möbel oder ähnliches eingesammelt, kein Bauholz). Gartenabraum kann sowohl in Papiersäcken als auch in gebündelter Form im Recyclinghof in Allmendingen angeliefert werden. Für die Entsorgung von wiederverwertbaren Abfällen (z.B. Altpapier, Metall, Altglas, Kunststoff, Styropor mit Ausnahme von Styroporchips und Textilien) steht es der Gemeinde frei, getrennte Sammlungen für diese Stoffe durchzuführen oder für die Entsorgung Container aufzustellen. Entfällt eine Abfuhr, besteht kein Anspruch darauf, daß die Abfuhr nachgeholt wird.
- (2) Die Abfuhr von Gewerbeabfällen kann die Gemeinde im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 erfordern, regeln.

- (3) Die Zeiten der Abfuhr nach Abs. 1 werden von der Gemeinde ortsüblich bekanntgegeben.
- (4) Die Benutzer der Abfallabfuhr haben an den für die Abfuhr bestimmten Tagen die Abfallgefäße in der Regel am Gehwegrand oder, wenn kein Gehweg vorhanden ist, am äußeren Rand der Straße zur Entleerung bereitzustellen. Sind Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit dem Sammelfahrzeug nicht befahrbar, so haben die Benutzer der Abfallabfuhr die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.
- (5) Nach Entleeren der Abfallgefäße sind diese unverzüglich vom Abstellplatz zu entfernen.
- (6) Abfallsäcke müssen zugebunden neben den Abfallgefäßen abgestellt werden.

### **§ 10 Getrenntes Einsammeln von Abfällen**

- (1) Die Benutzer der öffentlichen Abfallbeseitigung haben nach ortsüblicher Bekanntgabe durch die Gemeinde in der darin vorgesehenen Art und Weise wiederverwertbare Abfälle getrennt zur Abfuhr bereitzustellen oder an die Sammelstellen zu bringen.
- (2) Für gewerbliche Betriebe ist die Anlieferung von Wertstoffen ausgeschlossen.

### **§ 11 Eigentumsübertragung**

- (1) Die Abfälle werden mit der Verladung in die Sammelfahrzeuge Eigentum der Gemeinde. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (2) Zur Entleerung bereitgestellte Abfallgefäße sowie sperrige Abfälle dürfen von Dritten nicht durchsucht werden.

### **§ 12 Haftung**

- (1) Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Verlegungen des Zeitpunkts der Abfallbeseitigung oder andere, außerhalb des Einflusses der Gemeinde liegende Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder auf Ermäßigung der Gebühren.

### **§ 13 Auskunftspflicht und Nachschaurecht**

- (1) Die Grundstückseigentümer sowie die nach § 3 Abs. 1 und 2 sonstigen Verpflichteten haben den Beauftragten der Gemeinde über alle die öffentliche Abfallbeseitigung betreffenden Fragen - insbesondere über die Grundlagen der Gebührenberechnung - Auskunft zu geben.
- (2) Dem Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Abfallgefäße und zur Prüfung, ob die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden, Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

## **III. Benutzungsgebühren**

### **§ 14 Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die öffentliche Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren schließen auch die Entgelte ein, die die Gemeinde an den Landkreis Alb-Donau oder andere Inhaber von Abfallbeseitigungsanlagen zu entrichten hat.

### **§ 15 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr nach § 3 Abs. 1 und 2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

### **§ 16 Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung bemessen sich nach der Zahl und Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße.
- (2) Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall Abfallgefäße gefüllt waren. Unberücksichtigt bleibt auch, wenn keine sperrigen Abfälle zur Abfuhr gegeben werden.
- (3) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr nach § 17 Abs. 1 ein Zuschlag entsprechend dem zur Abholung und Beförderung der Abfälle erforderlichen zusätzlichen Aufwand nach § 17 Abs. 5 zu entrichten.
- (4) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührenschuldner Gebühren nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 erhoben.

## § 17 Höhe der Gebühren

- (1) Jeder Anschlußpflichtige erhält pro Jahr 26 Gebührenbänderolen. Diese Gebührenbänderolen berechtigen Abfallgefäße entsprechend ihrer Größe leeren zu lassen. § 9 Abs. 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

Die Gebühren betragen bei 26-maliger Abfuhr für ein Abfallgefäß mit

35 Liter Rauminhalt	<b>123,00 €</b> jährlich
50 Liter Rauminhalt	<b>175,00 €</b> jährlich.

- (2) Ändern sich im Laufe des Jahres Zahl oder Größe der Abfallgefäße, ändern sich die Gebühren entsprechend § 19 Abs. 1.

- (3) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke ist durch den Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt je Sack **8,00 €**.

- (4) Die zur Abfuhr bereitgestellten Gefäße müssen mit einer gültigen Gebührenbänderole der Gemeinde Allmendingen gekennzeichnet sein.

Die Gebühr für eine weitere Bänderole zur einmaligen Entleerung eines zur Abfuhr bereitgestellten Gefäßes beträgt bei

<b>35 Liter-Gefäß</b>	<b>4,73 €</b>
<b>50 Liter-Gefäß</b>	<b>6,73 €.</b>

Die Gebührenbänderolen des laufenden Kalenderjahres verlieren am Ende des laufenden Kalenderjahres ihre Gültigkeit. Es erfolgt keine Erstattung nicht gebrauchter Gebührenbänderolen.

- (5) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne von § 16 Abs. 3 dieser Satzung betragen einschließlich Verwaltungsaufwand:

a) Je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten	20,45 €
b) Je Betriebsstunde des Abholfahrzeugs	30,65 €.

- (6) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden entsprechend Abs. 5 berechnet. Hinzu kommen die Kosten für die Beseitigung der Abfälle.

- (7) Die Gebühr für Papiersäcke zur Anlieferung von Grüngut im Recyclinghof beträgt je je Papiersack **0,50 €**.

## § 18 Gebührenentrichtung

- (1) Die Gebühr nach § 17 Abs. 1 wird als Jahresgebühr durch Gebührenbescheid festgesetzt.

- (2) Die Ausgabe- bzw. Verkaufsstelle für Abfallsäcke wird ortsüblich bekanntgegeben.



## **§ 19 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Jahresgebühren zu Beginn jeden Jahres. Beginnt die Anschluß- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendervierteljahres, das auf den Beginn der Anschluß- und Benutzungspflicht folgt, wobei für jedes Kalendervierteljahr ein Viertel der Jahresgebühren erhoben wird. Endet die Anschluß- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Anschluß- und Benutzungspflicht geendet hat. Die erhobene Jahresgebühr wird anteilmäßig erstattet.
- (2) Die Gebühren werden jährlich erhoben. Sie werden zum 01. Juli des jeweils laufenden Jahres fällig.  
Entsteht die Gebührenschuld erst im 2. Halbjahr des laufenden Jahres, so wird die Gebühr am Entstehungstag (Abs. 1 Satz 2) fällig.
- (3) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **IV. Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung der öffentlichen Abfuhr nach § 3,
  2. den Bestimmungen über die Beschaffung und Behandlung der Abfallgefäße und das Abfüllen nach § 8 Abs. 4 und 5,
  3. der Verpflichtung über die getrennte Bereitstellung von Abfällen nach § 10,
  4. dem Verbot nach § 11 Abs. 2,
- dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Abfälle in Abfallbehältnissen zur Abholung bereitstellt, die nach § 6 Abs. 1 oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 6 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

## **V. Inkrafttreten**

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt  
Allmendingen, 13.12.2017

gez. Rewitz  
(Bürgermeister)